oder von der Hofsherrschaft verhänget seyn: sie bestehet 1) in Kinderruthen oder zusammen gebundenen Birkenzweigen; 2) in langen Ruthen welche starken Spitzruthen gleichen, doch wird immer mit zweyen zugleich 3 bis 4 mal, an Höfen auch zuweilen weit mehr, geschlagen. Zehn Paar Ruthen vom Gerichte, sind also 30 bis 40 Schläge auf den entblößeten Rücken immer mit 2 Ruthen; aber 30 bis 40 Paar, doch nicht auf einmal, sondern an 3 Sonntagen hinter einander, werden anstatt der Lebensstrafe zuerkannt.

Saat, die, und der Saame werden oft verwechselt, aber schwerlich lassen sich dawider hinreichende Regeln angeben. Erstere bezeichnet 1) was gesäet wird, z. B. Saatgerste; 2) was auf dem Acker hervorgekeimet ist, z. B. die grüne Saat; 3) das Säen, z. B. er hat seine Saat geendigt; 4) die Zeit des Säens, z. B. er liebt die frühe oder späte Saat. — Die Saat proben oder probiren heißt etliche Körner zwischen 2 angefeuchtete Rasenstücke legen, um zu sehen ob sie auskeimen.

Saatkorn, das, ist das abgesonderte schwerste Getraide von welchem man weis daß es keimet, z. B. Saathaber.

sabbeln oder sablen st. manschen.